Satzung

des
Bürger-Schützenverein 1925 e.V.
Düsseldorf-Rath

Inhaltsverzeichnis:

Präambel....3
§ 1 Name und Sitz....4
§ 2 Zweck des Vereins....4
§ 3 Geschäftsjahr....4
§ 4 Verbandsmitgliedschaften....5
§ 5 Vereinsmitgliedschaft....5
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder....7
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft....7
§ 8 Beiträge und Gebühren....8
§ 9 Organe des Vereins....9
§ 10 Die Mitgliederversammlung....9
§ 11 Die außerordentliche Mitgliederversammlung....12
§ 12 Der Vorstand....12
§ 13 Der erweiterte Vorstand....14
§ 14 Der Beirat....15
§ 15 Kassenprüfer....16
§ 16 Untergliederungen....16
§ 17 Vereinsjugend (Jungschützen)....18
§ 18 Schützenplatz und Schießstätten....19
§ 19 Datenschutz....19
§ 20 Haftung des Vereins....19
§ 21 Satzungsänderungen....20
§ 22 Ordnungen des Vereins....20
§ 23 Auflösung des Vereins....20
§ 24 Redaktionelle Änderungen....21

Präambel

1) Der Bürger-Schützenverein 1925 e. V. Düsseldorf-Rath ist parteipolitisch neutral.
Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

2) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

3) Der Verein bekennt sich zur Gleichstellung der Geschlechter. Männliche Begriffsbestimmungen und Formulierungen in dieser Satzung umfassen auch solche in weiblicher oder sonstiger Form.

4) Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.

5) Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

6) Der Verein und seine Mitglieder pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.
Zur Sicherstellung erlässt der Vorstand ein Schutzkonzept. Das Schutzkonzept sieht insbesondere Regelungen zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, zu Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein vor.

7) Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 1
Name und Sitz

1) Der Verein wurde im Oktober 1925 in Düsseldorf-Rath gegründet und führt den Namen „Bürger-Schützenverein 1925 e. V. Düsseldorf-Rath“.

2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf-Rath und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Düsseldorf unter der Nummer VR 3062 eingetragen.
Gerichtsstand ist Düsseldorf.

§ 2
Zweck des Vereins

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstige Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Förderung des traditionellen Brauchtums.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
   - die Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Schießsports,
   - Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtums-Veranstaltungen und -Umzügen.

3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Geschäftsjahr

1) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 4
Verbandsmitgliedschaften

1) Der Verein ist Mitglied des Rheinischen Schützenbundes e. V. 1872, des Stadtsportbundes Düsseldorf e. V. und der Interessengemeinschaft Düsseldorfer Schützenvereine e. V.

2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

3) Die Mitgliederversammlung kann mit Mehrheitsbeschluss den Eintritt und den Austritt in Bünde, Verbände und Organisationen beschließen.

4) Die Mitgliedschaftsrechte des Vereins in den o. g. Verbänden werden vom Vorstand beziehungsweise den jeweiligen Funktionsträgern (Schießwarte, Platzwarte, Jugendwarte) im erweiterten Vorstand wahrgenommen.

§ 5
Vereinsmitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Das Geschlecht, die Herkunft sowie die sexuelle Orientierung als Teil der Persönlichkeit und Identität einer Person spielen für die Aufnahme keine Rolle.

2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Verein zu richten.

3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters in Textform.

4) Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand (§ 12). Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
   Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber die Berufung an den erweiterten Vorstand zu, welcher dann endgültig entscheidet.

5) Die Vereinszugehörigkeit gilt mit dem Datum des Eintritts, unabhängig vom Lebensalter.

6) Nur für die Berechnung der Jubiläen zählt die Vereinszugehörigkeit ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

7) Der Verein besteht aus:
   a. aktiven Mitgliedern
   b. passiven Mitgliedern
   c. Fördermitgliedern
   d. Ehrenmitgliedern

8) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die
   a. einer Brauchtums-Gesellschaft des Vereins angehören und deren Uniform tragen

      -und/oder-

   b. einer Sport-Gemeinschaft des Vereins angehören.

9) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die
   a. nur dem Verein angehören und keine Brauchtums-Gesellschaft gewählt haben

      -oder-

   b. einer Brauchtums-Gesellschaft des Vereins angehören, dort ebenfalls passiv sind und daher keine Uniform tragen

      -und/oder-

   c. einer Sport-Gemeinschaft des Vereins angehören.

10) Fördermitglieder sind Mitglieder des Vereins, bei denen die Förderung des Vereins oder bestimmter Untergliederungen (§ 16) durch Geldbeiträge im Vordergrund stehen.

11) Ehrenmitglieder sind Personen und Mitglieder, die sich um den Verein oder das heimatliche Brauchtum verdient gemacht haben. Sie werden vom Vorstand (§ 12) mit einfacher Mehrheit ernannt.

12) Der Protektor ist ein Schirmherr des Vereins. Ernennungen zum Protektor werden vom Vorstand (§ 12) mit einfacher Mehrheit beschlossen.
    Ihm kann vom Vorstand (§ 12) die Ehrenmitgliedschaft für die Dauer des Protektorats verliehen werden.

§ 6
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder sind berechtigt,
   a. alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen,
   b. an allen Veranstaltungen des Vereins und den Veranstaltungen der Untergliederungen, der das Mitglied angehört, teilzunehmen,
   c. in Mitgliederversammlungen ihr Wahlrecht auszuüben, dies gilt allerdings nicht für Fördermitglieder,
   d. an allen sozialen Einrichtungen des Vereins teilzuhaben,
   e. die üblichen Vereinsmitteilungen zu beziehen.

2) Die Mitglieder verpflichten sich,
   a. die festgesetzten Beiträge und Umlagen fristgerecht zu zahlen,
   b. die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen,
   c. sich sowohl im Verein als auch außerhalb loyal zu verhalten und nicht gegen Vereinszwecke zu verstoßen,
   d. an Fest- und anderen Aufzügen des Vereins in Uniform oder in einer angemessenen einheitlichen Kleidung ihrer Gesellschaft teilzunehmen, dies gilt allerdings nicht für Fördermitglieder und auch nicht für die Sport-Gemeinschaften,
   e. aktiv am Vereinsleben teilzunehmen, zumindest Vereinsveranstaltungen zu besuchen oder Fortbildungen (z. B. Schießleiterprüfungen etc.) wahrzunehmen, dies gilt allerdings nicht für Fördermitglieder,
   f. dem Verein Änderungen der Kontaktdaten (Anschrift, Mail-Adresse, Telefon etc.) sowie Namensänderungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 7
Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder mit dem Tag des Todes.
   Die Mitgliedschaft einer juristischen Person im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

2) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Quartalsende erfolgen.
   Dieser ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zu erklären.

*

3) Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt,
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
- sich grob unsportlich verhält,
- gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt,
- Beitragsrückstände von mehr als 3 Monaten hat.

4) Den Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann eine Untergliederung oder der geschäftsführende Vorstand stellen.

5) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, nur vom erweiterten Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Der Bescheid über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied zuzustellen.

6) Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Ausschlussmitteilung durch den Verein, eine Überprüfung seines Ausschlusses durch den Beirat zu beantragen.
Bis zu dessen dann endgültiger Entscheidung, die mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen wird, ruht die Mitgliedschaft.

7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstands (§ 12), dann entscheidet über den Ausschluss die Mitgliederversammlung.

§ 8
Beiträge und Gebühren

1) Von den Mitgliedern werden Beiträge für die Mitgliedschaft erhoben.
Diese Beiträge gliedern sich in den Mitgliedsbeitrag und diverse Umlagen.
Diese werden in der Beitragsordnung festgehalten und geregelt.

2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen sowie deren Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
Die Höhe einer Umlage darf maximal das 3-Fache des Jahresbeitrags betragen.

3) Der Vorstand (§ 12) kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

4) Für die Nutzung der Vereinseinrichtungen/des Vereinseigentums werden Gebühren erhoben. Über die Höhe der Gebühren entscheidet der erweiterte Vorstand (§ 13).

§ 9
Organe des Vereins

1) Die Organe des Vereins sind:
   a. die Mitgliederversammlung
   b. der Vorstand
   c. der erweiterte Vorstand
   d. die Jugendversammlung
   e. der Beirat

§ 10
Die Mitgliederversammlung

1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.

2) Es finden im Vereinsjahr zwei ordentliche Mitgliederversammlungen statt.
   Innerhalb von 3 Monaten nach Schluss eines jeden Vereinsjahrs soll die erste ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) stattfinden.
   Die zweite ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im zweiten Kalenderhalbjahr statt.

3) Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

5) Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Angelegenheiten zuständig:
   a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
   b. Entgegennahme der Kassenprüfberichte
   c. Entlastung des Vorstandes
   d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und erweiterten Vorstandes (soweit die Satzung nichts anderes bestimmt)
   e. Wahl der Kassenprüfer
   f. Ersatz- und Ergänzungswahlen

g. Festlegung der Beiträge
h. Entscheidung darüber, ob ein Schützen- und Volksfest gefeiert werden soll
i. Änderung der Satzung
j. Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
k. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge

6) In den Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied (außer Fördermitglieder) ab vollendetem 18. Lebensjahr Stimmrecht. Bei Angelegenheiten, die die Jugend betreffen, haben auch Jugendliche ab vollendetem 14. Lebensjahr Stimmrecht.

7) Jedes Mitglied ist berechtigt, im Rahmen der Satzung, Anträge zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung zu stellen.

8) Die Anträge sind an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.
Anträge für die Frühjahrsversammlung müssen bis zum 01.02. des Jahres eingegangen sein.
Anträge für die Herbstversammlung müssen bis zum 01.10. des Jahres eingegangen sein.

9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzführenden, außer bei geheimer Wahl sowie bei der Vorstandswahl.
Stimmenenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
Bei Wahlen des Vorstandes und erweiterten Vorstandes mit Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandidaten.

10) Alle Abstimmungen erfolgen offen. Ausgenommen die Wahlen zum Vorstand und die Abstimmung über den Vereinsausschluss eines Vorstandsmitglieds.

11) Mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder können auf gemeinsamen schriftlichen Antrag hin einen Beschluss darüber herbeiführen lassen, ob über eine Wahl oder eine sachliche Entscheidung eine geheime Abstimmung erfolgen soll.

12) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von mindestens 4 Wochen durch den Vorstand (§ 12) zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
Die Einladung ist in Textform unter Beifügung der Tagesordnung und des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung an jedes Mitglied zu richten.

13) Weitere Belange, die Mitgliederversammlung betreffend, regelt die Geschäftsordnung.

§ 11
Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können, wie nachfolgend beschrieben, einberufen werden:

   - durch Beschluss des Vorstands

     -oder-

   - durch Beschluss des erweiterten Vorstands

     -oder-

   - durch Antrag zweier Untergliederungen.
     Der Antrag muss von deren Vorsitzenden unterzeichnet sein.

     -oder-

   - durch Antrag mindestens 1/3 aller Mitglieder.
     Der Antrag muss von allen Antragstellern unterzeichnet sein.

2) In allen Fällen müssen die Gründe für das Verlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins eingereicht werden.

3) Die Einberufung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch den Vorstand zu erfolgen.
   Die Einladung ist in Textform unter Beifügung der Tagesordnung an jedes Mitglied zu richten.

§ 12
Der Vorstand

1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB besteht aus:

   - 1. Chef
   - 2. Chef
   - 1. Schriftführer beziehungsweise Geschäftsführer
   - 1. Kassierer beziehungsweise Schatzmeister
   - 2. Schriftführer beziehungsweise stellv. Geschäftsführer
   - 2. Kassierer beziehungsweise stellv. Schatzmeister

2) Mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gemäß § 26 BGB.

3) Dem Vorstand kann ein Vorstandsassistent (kein Wahlamt) als beratendes Mitglied angehören.

4) Aufgabe des Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

5) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.

6) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

7) Die Wahl erfolgt einzeln und für Mitglieder des Vorstands geheim.
Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder turnusmäßig aus.

1. Wahlblock:	2. Chef, 2. Kassierer, 1. Schriftführer
2. Wahlblock:	1. Chef, 1. Kassierer, 2. Schriftführer

8) Für die erste Wahl nach Inkrafttreten der Satzung gilt einmalig die Amtsdauer für den 1. Wahlblock für 2 Jahre.
Danach gilt immer die reguläre Amtsdauer von 4 Jahren.

9) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

10) Vorschläge zur Wahl von Mitgliedern des Vorstands müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins eingereicht werden.
Die schriftliche Einverständniserklärung des oder der Kandidaten ist den Vorschlägen beizufügen.

11) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

12) Die Mitglieder des Vorstands werden aus dem Kreis der aktiven Vereinsmitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt, wenn sie mindestens 5 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört und mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Die genaue Altersbegrenzung der Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung.

13) Die Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zur gleichen Zeit ein weiteres Amt als Vorstand oder als Beirat des Vereins innehaben.

14) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds eine Ersatzwahl zu tätigen.
Bis zur Ersatzwahl gilt der Vorstand in der verbleibenden Besetzung als vollständig.

15) Weitere Belange, den Vorstand betreffend, regelt die Geschäftsordnung.

§ 13
Der erweiterte Vorstand

1) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- der Vorstand (§12)
- der Beirat (§14)
- die/der jeweilige Regimentskönig/-in
- der/die Jugendsprecher/-in
- die Vorsitzenden der Untergliederungen

sowie die ebenfalls durch die Mitgliederversammlung zu wählenden:

- Platzwarte
- Schießwarte
- Stabsoffiziere (Oberst und Majore)

sowie die durch die Jugendversammlung zu wählenden und durch die Mitgliederversammlung zu bestätigenden

- Jugendwarte.

2) Mitglieder des erweiterten Vorstands (ausgenommen Jugendsprecher) müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

3) Stimmberechtigt sind:

- der Vorstand (§ 12)
- der Beirat (§14)
- der/die jeweilige Regimentskönig/-in
- der/die Jugendsprecher/-in (oder in Vertretung der/die 2. Jugendsprecher/-in)
- der Oberst (oder in Vertretung ein/eine Major/-in)
- ein Platzwart
- ein Schießwart
- ein Jugendwart und
- die Vorsitzenden (oder ein Vertreter) der Untergliederungen

Die Stimmberechtigung kann innerhalb der Funktionsgruppen (Platzwarte, Schießwarte, Jugendwarte) delegiert werden.

4) Die vom Vorstand zu berufenden Hallenwarte und Beauftragten für die Vermietung der Stellplätze der Wohnwagen gehören ebenfalls zum erweiterten Vorstand. Sie haben kein Stimmrecht.

5) Die Majore, Kassenprüfer und Adjutanten des 1. Chefs und des jeweiligen Regimentskönigs können als Gäste ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.

6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

7) Weitere Belange, den erweiterten Vorstand betreffend, regelt die Geschäftsordnung.

§ 14
Der Beirat

1) Der Beirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Vereins und steht dem Vorstand beratend und entlastend zur Seite. Er erfüllt besondere, ihm übertragene Aufgaben. Die Beiratsmitglieder können von den Organen des Vereins oder den Untergliederungen zu Sitzungen oder Versammlungen hinzugezogen werden.

2) Die Aufgabe des Beirats ist es, unter anderem als Ratgeber und Moderator zur Verfügung zu stehen. Insbesondere gehört hierzu die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Verhältnis der Untergliederungen zu den Organen des Vereins beziehungsweise der Untergliederungen untereinander.

3) Die Wahl des Beirats erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

4) Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, ist durch die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Beiratsmitglieds eine Ersatzwahl zu tätigen.

§ 15
Kassenprüfer

1) Die Kassenprüfer werden aus den aktiven und passiven Mitgliedern des Vereins durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre.
Eine sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.

2) Die beiden Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand (§ 12) oder dem erweiterten Vorstand (§ 13) angehören.

3) Die beiden Kassenprüfer prüfen nach jedem Vereinsjahresschluss das gesamte Rechnungswesen des Vereins einschließlich aller dazugehörenden Belege und Unterlagen. Sie prüfen insbesondere, ob die Belege und Unterlagen vollständig sind, die gemachten Ausgaben sparsam und den Zwecken des Vereins dienlich erfolgten und ob die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung eingehalten wurden.
Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten

4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 16
Untergliederungen

1) Der Verein gliedert sich in Brauchtums-Gesellschaften und Sport-Gemeinschaften, die eigene Namen in Verbindung mit dem Vereinsnamen führen (im Bürger-Schützenverein 1925 e. V. Düsseldorf-Rath).

2) Brauchtums-Gesellschaften und Sport-Gemeinschaften können rechtlich nicht im Namen des Vereins auftreten.

3) Brauchtums-Gesellschaften haben einen Vorsitzenden, den sie sich selbst wählen und der vom erweiterten Vorstand zu bestätigen sowie der Mitgliederversammlung vorzustellen ist.

   Die Brauchtums-Gesellschaften regeln die Angelegenheiten, die nur sie selbst betreffen, ohne den Verein, tragen die hierfür entstehenden Kosten aber auch selbst und allein.

   Für die Gründung einer neuen Brauchtums-Gesellschaft sind mindestens acht Mitglieder erforderlich. Neue Gesellschaften sind gehalten, sich in Bezug auf Uniform beziehungsweise Festkleidung von den bestehenden Gesellschaften zu unterscheiden.
   Bekleidung sowie Ausrüstung und Ausführung der Gesellschaft bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands.

   Bei Auflösung einer Gesellschaft ist dem Verein sofort über den Verbleib der Fahne und sonstigen Gesellschaftsinsignien Mitteilung zu machen.
   Ein vorhandenes Guthaben der Gesellschaft einschließlich aller Utensilien geht ohne jede Vergütung in den Besitz des Vereins über.
   Für vorhandene Schulden der Gesellschaft haften die Mitglieder der betreffenden Gesellschaft in vollem Umfang selbst.

4) Sport-Gemeinschaften haben keinen Vorsitzenden. Deren Angelegenheiten werden durch den Vorstand (§ 12) vertreten. Die finanziellen Angelegenheiten der Sport-Gemeinschaften regelt der Verein.

   Die Sport-Gemeinschaften regeln nur ihre sportlichen Angelegenheiten selbst.
   Sie sind nicht verpflichtet, an den Brauchtums-Veranstaltungen teilzunehmen.

5) Die parallele Zugehörigkeit in einer Brauchtums-Gesellschaft und in einer Sport-Gemeinschaft ist möglich.

§ 17
Vereinsjugend (Jungschützen)

1) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins sowie unter Beachtung des geltenden Jugendschutzgesetzes.

2) Die Vereinsjugend erstellt eine eigene Ordnung.

3) Die Vereinsjugend tritt unter dem Namen „Jungschützen Rath“ innerhalb und außerhalb des Vereins als Gruppe auf.

4) Die Vereinsjugend ersetzt nicht die Jugendarbeit in den Untergliederungen (Gesellschaften) und kann als zusätzliches Angebot von allen Kindern und Jugendlichen des Vereins freiwillig genutzt werden.

5) Zur Jugend gehören alle Kinder und Jugendlichen des Vereins im Alter von 6 bis einschließlich 24 Jahren.

6) Die Kinder und Jugendlichen müssen Mitglieder des Vereins sein und können zusätzlich einer Untergliederung angehören.

7) Ziele der Jugendarbeit sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats:
   - die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
   - die Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
   - die Anleitung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
   - die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen

8) Die Vereinsjugend besitzt, um sich selbst zu verwalten, folgendes Organ:
   - Jugendversammlung

9) Weiteres regelt die Jugendordnung.

§ 18
Schützenplatz und Schießstätten

1) Auf dem von der Stadt Düsseldorf pachtweise überlassenen Gelände am Rather Broich hat der Verein einen Schützenplatz hergerichtet und zur Ausübung des Schießsports Schießanlagen errichtet.

2) Weitere Belange, den Schützenplatz und Schießstätten betreffend, regeln die Platz- und Schießordnung.

§ 19
Datenschutz

1) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35 BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

2) Der Datenschutz im Bürger-Schützenverein 1925 e. V. ist in der Datenschutzordnung geregelt.

§ 20
Haftung des Vereins

1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

3) Für Verpflichtungen der Brauchtums-Gesellschaften haftet der Verein in keinem Fall.

4) Weiteres zum Versicherungsschutz des Vereins und der Mitglieder regelt die Geschäftsordnung.

§ 21
Satzungsänderungen

1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.02.2025 beschlossen.

2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

3) Eine Änderung der Satzung oder Ergänzung derselben kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

4) Für die Änderung des Vereinszwecks ist eine Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 22
Ordnungen des Vereins

1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der erweiterte Vorstand ermächtigt, nachfolgende Ordnungen zu beschließen:
   - Geschäftsordnung
   - Beitragsordnung
   - Datenschutzordnung
   - Jugendordnung
   - Schutzkonzept

2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

3) Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 23
Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mit mindestens vierzehntägiger Frist, den Tag der Postaufgabe und den Tag der Versammlung nicht eingerechnet, durch Einladung in Textform an alle Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen worden ist.

2) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber der Hälfte der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder.

3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu je 50 % an die Diakonie Düsseldorf sowie die Caritas oder deren Institutionen im Vorort Rath, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 24
Redaktionelle Änderungen

1) Werden redaktionelle Änderungen der Satzung vom Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder vom Finanzamt für die Erteilung der Gemeinnützigkeit gewünscht, so ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, diese vorzunehmen.

Düsseldorf-Rath, 14. Februar 2025

Abgestimmt auf der Mitgliederversammlung am 14.02.2025

gez. Tobias Glöck 1. Schriftführer (vertretungsberechtigt)	gez. Nino Freimuth 2. Schriftführer	gez. Peter Glöck 1. Kassierer (vertretungsberechtigt)